

55. Nach welchen Grundsätzen ist die Vermögensauseinandersetzung zu bewirken, wenn in dem nach dem Tode eines Ehegatten fortgesetzten Ehescheidungsprozesse zwar die Scheidungsklage für begründet, aber kein Teil für überwiegend schuldig erklärt ist?

U. V. R. II. 1 §§. 827—833.

IV. Civilsenat. Urth. v. 4. Juli 1889 i. S. L. E. (K.) w. E. E. (Bekl.)
Rep. IV. 136/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der am 14. Mai 1885 zu Potsdam verstorbene Rentier E. hat in seinem am 18. desselben Monates publizierten Testamente vom 2. November 1883 seine Kinder zu Erben eingesetzt, seine damalige Ehefrau, die jetzige Klägerin, hingegen enterbt, weil sie ihm wiederholte schwere Ehrenkränkungen zugesügt habe, welche den Antrag auf Scheidung der Ehe rechtfertigten. Er hat aus ebendiesem Grunde selbst noch die Scheidungsklage angestellt und ein erstinstanzliches Urtheil vom 2. April 1884 erstritten, durch welches die Ehe wegen grober und rechtswidriger Ehrenkränkungen von seiten der Ehefrau getrennt und letztere für den allein schuldigen Teil erklärt wurde. In der Berufungsinstanz erging nach dem im Laufe derselben erfolgten Ableben des Ehemannes ein teilweise abänderndes, demnächst durch Zurückweisung der Revision rechtskräftig gewordenes Urtheil des Kammergerichtes zu Berlin vom 28. Mai 1886 dahin, daß zwar der auf Trennung der Ehe gerichtete Klageantrag für begründet,

jedoch kein Teil für den überwiegend schuldigen erklärt wurde. Die Beklagte ist die alleinige Testamentserbin ihres Vaters geworden. In dem gegenwärtigen, sogleich nach dem Tode des Erblassers angestregten Prozesse begehrt die Klägerin, daß ihre gedachte Enterbung für unrechtmäßig erklärt und die Beklagte zur Verabfolgung der ihr nach märkischem Erbrechte zustehenden statutarischen Erbportion verurteilt werde.

Der erste Richter hat die Enterbung gemäß des auch in der Mark Brandenburg anwendbaren §. 499 A.L.R. II. 1 für gerechtfertigt erachtet und daher die Klage abgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Ehescheidungsgerichte sieht er durch die von ihm vorgenommene Beweisaufnahme als festgestellt an, daß die Klägerin sich Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, welche die Trennung der Ehe gerechtfertigt haben würden, und er erklärt es für unerheblich, daß auch dem Erblasser ein gleich schweres Eheverbrechen zur Last gelegt sei. —

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin diese Rechtsauffassung bekämpft, wogegen seitens der Beklagten geltend gemacht ist, daß nach dem Ergebnisse des nach dem Tode des Ehemannes fortgesetzten Ehescheidungsprozesses von einer Beerbung desselben durch die Klägerin überhaupt nicht die Rede sein könne, sondern die Auseinandersetzung der Parteien so zu bewirken sei, als wenn die Ehe nicht durch den Tod des Mannes, sondern durch richterliche Scheidung aufgelöst sei. — Der letzteren Auffassung hat sich der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die dafür in den Entscheidungen des vormaligen preussischen Obertribunales Bd. 34 S. 235 flg. gegebene Begründung angeschlossen und demnach, ohne auf die Anwendbarkeit und Auslegung des §. 499 a. a. D. einzugehen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. —

Hierdurch hat sich der Berufungsrichter nicht der ihm von der Revision vorgeworfenen Verletzung des §. 827 A.L.R. II. 1 schuldig gemacht.

Ungeachtet der Lückenhaftigkeit der eben gedachten Vorschriften des Allgem. Landrechtes besteht doch in der Doctrin und Praxis kein Zweifel darüber, daß ein anhängiger Ehescheidungsprozeß nach dem Tode eines Ehegatten sowohl von dessen Erben gegen den anderen Ehegatten, als auch von letzterem gegen erstere „zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens“ durch alle noch offenstehenden

Instanzen fortgesetzt werden kann, und daß insbesondere auch der für schuldig erklärte beklagte Teil oder dessen Erben eine ihnen ungünstige Entscheidung auch nach dem Tode des Gegenteiles zu dem Behufe anfechten können, um eine anderweite Entscheidung über die für die Auseinandersetzung präjudizielle Schuldfrage herbeizuführen (§. 827 a. a. D.).

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 34 S. 235 flg.; Derenburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 (3. Aufl.) S. 66, 67; Förster-Eccius, Theorie u. Praxis (5. Aufl.) Bd. 3 S. 103, 110; Koch, Erbrecht S. 51 flg. Wird in dem fortgesetzten Prozesse der überlebende Ehegatte endgültig für den schuldigen Teil erklärt, so erfolgt die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften der §§. 766 flg. A.L.R. II. 1, wobei den Erben des unschuldigen Teiles das ihrem Erblasser nach §. 811 daselbst zugestandene Wahlrecht gebührt, und der schuldige Ehegatte verliert alle Vorteile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu erwarten hatte (§§. 829, 831 daselbst); eine Abfindung können die Erben von dem schuldigen Ehegatten jedoch nur dann fordern, wenn solche ihrem Erblasser bereits bei seinem Leben zuerkannt war und dieses Urteil demnächst vor oder nach seinem Tode rechtskräftig oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird (§. 830 daselbst, durch welche Vorschrift zugleich die Annahme bestätigt wird, daß auch der für schuldig erklärte Teil den Prozeß gegen die Erben des anderen Teils durch die noch offenstehenden Instanzen fortsetzen kann). Es wird also in diesem Falle bezüglich der Vermögensauseinandersetzung so angesehen, als ob die Ehe nicht durch den Tod, sondern durch richterlichen Ausspruch geschieden wäre,

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 34 S. 242; Koch, Erbrecht S. 53, 55.

Ist dagegen der verstorbene Ehegatte für schuldig erklärt, so sind alle von ihm hinterlassenen letztwilligen Verordnungen, soweit dieselben auf Schmälerung des dem unschuldigen, aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbteiles abzielen, unkräftig (§. 833 a. a. D.), d. h. es verbleibt bei dem gesetzlichen oder vertragmäßigen Erbrechte des überlebenden unschuldigen Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen, welches aber zugleich jeden Anspruch auf Abfindung ausschließt.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 71 S. 66 flg., besonders S. 73—76;

Urteil des Reichsgerichtes vom 10. November 1879, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 498.

Wie es sich in diesem Falle mit der, vom Gesetze nicht besonders erwähnten Vermögensabsonderung verhalte, kann hier dahingestellt bleiben.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 71 S. 68.

Für den vorliegenden Fall, in welchem der nach dem Tode des klagenden Teiles fortgesetzte Prozeß zu der Entscheidung geführt hat, daß zwar der Antrag auf Trennung der Ehe begründet, jedoch kein Teil für den überwiegend schuldigen zu erachten sei, findet sich eine besondere Vorschrift im Gesetze nicht. Das vormalige preussische Obertribunal hat indes in dem Urteile vom 5. Januar 1857,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 34 S. 235 flg.,

angenommen und näher begründet, daß auch in derartigen Fällen die Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Erben des Verstorbenen nach den für den Fall der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch maßgebenden Grundsätzen der §§. 751 flg. A.L.R. II. 1 zu erfolgen habe, und daß demgemäß jeder Erbanpruch des Überlebenden an den Nachlaß des Verstorbenen ausgeschlossen sei. Diese Auffassung, welcher insbesondere

Roch, Erbrecht S. 55. 56, und Dernburg, a. a. D. S. 67,

beigetreten sind, ist auch trotz der dagegen von der Revision geltend gemachten Bedenken als begründet anzuerkennen. Indem das Gesetz (§. 827 a. a. D.) die Fortsetzung der Scheidungsklage zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens gestattet, obwohl die Ehe durch den vor rechtskräftiger Scheidung erfolgten Tod eines Ehegatten gelöst ist, statuiert es in jener Beschränkung die Vererblichkeit der Scheidungsklage, und es entspricht der Rechtskonsequenz nicht minder, wie der vorauszusetzenden Intention der den Prozeß fortsetzenden Parteien, daß ein in demselben ergehendes Urteil, durch welches die Begründetheit der Klage anerkannt und über die Schuldfrage entschieden wird, die nämlichen vermögensrechtlichen Wirkungen hervorbringe, wie ein wirkliches Scheidungsurteil.

Diesen Grundsatz hat das Gesetz zwar nur für den Fall, daß der überlebende Ehegatte für den allein schuldigen Teil erklärt ist, ausdrücklich anerkannt (§. 829 a. a. D.), dagegen für den Fall, daß der Verstorbene für den allein schuldigen Teil erklärt ist, hinsichtlich des Erbrechtes durch die oben erwähnte Vorschrift des §. 833 a. a. D.

zu Gunsten des unschuldigen Ehegatten durchbrochen. Allein die vorstehende Erwägung rechtfertigt es, auf den im Gesetze nicht besonders geregelten Fall, daß jedem Ehegatten ein gleiches Maß von Verschuldung zur Last gelegt ist, den der Rechtskonsequenz entsprechenden Grundsatz des §. 829 a. a. D. mit den aus der Verschiedenheit des Thatbestandes sich von selbst ergebenden Modifikationen und nicht die, als Ausnahmenvorschrift anzusehende, Bestimmung des §. 833 a. a. D. zur Anwendung zu bringen. Sonst würde man in einem weiteren Umfange, als das Gesetz erheischt, die grundsätzlich anerkannte Vererblichkeit des mit der Scheidungsklage verfolgten Anspruches von dem Ergebnisse des fortgesetzten Prozesses abhängig machen, was an sich ohne Zweifel nicht zu billigen ist. — Auch würde es dem Rechtsgefühl widerstreiten, dem völlig unschuldigen Ehegatten denjenigen gleichzustellen, welcher dem anderen Teil einen gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund gegeben hat, mag auch seiner Verschuldung eine gleich schwere des anderen gegenüberstehen; auch ein solcher ist immerhin ein schuldiger Ehegatte. Eine solche Gleichstellung würde aber thatsächlich stattfinden, wenn man in diesen Fällen schlechthin die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe durch den Tod eintreten lassen und dem Überlebenden hierbei alle gesetzlichen Rechte eines solchen einräumen wollte (§§. 766. 767 A.L.R. II. 1; Entsch. des Obertrib. Bd. 34 S. 242. 243). — Nach Vorstehendem liegt kein Anlaß vor, von der bisherigen, soviel bekannt, sonst nicht angefochtenen Praxis abzugehen. Danach aber ist der auf ihr statutarisches Erbrecht gestützte Anspruch der Klägerin mit Recht für hinfällig erachtet und die von ihr eingelegte Revision war als unbegründet zurückzuweisen.“